

ADAJUR-Dok. 89570
OLG MÜNCHEN, Urteil vom 13.08.2010, Az.: 10 U 3928/09

Erhöhung des Schmerzensgeldes bei vorwerfbar zögerlichem Regulierungsverhalten

Das Schmerzensgeld des Geschädigten ist höher anzusetzen, wenn die Schadensregulierung aus nicht verständlichen Gründen hinauszögert wird oder kleinlich ist. (Aus den Gründen: ...Im Rahmen der Schmerzensgeldbemessung war zu berücksichtigen, dass sich die Beklagte vorwerfen lassen muss, die Schadensregulierung nur zögerlich betrieben zu haben. Angesichts der Eindeutigkeit des Unfallgeschehens und der Vielzahl der schweren Verletzungen, die von Anfang an Dauerbeschwerden als sehr nahe liegend erscheinen liessen, war die in Teilbeiträgen erfolgte vorprozessuale Zahlung offensichtlich und auch für die Bekl. erkennbar deutlich zu niedrig. Während des erstinstanzlichen Verfahrens erfolgten keine weiteren Zahlungen, obwohl sich während des laufenden Verfahrens immer deutlicher zeigte, dass sich die Beschwerden der Kl. verschlimmerten und Dauerschäden verbleiben werden. Bereits mit der Vorlage des Gutachtens waren die erheblichen körperlichen Beeinträchtigungen der Kl. bekannt...).

Fundstelle:
ADAJUR-Newsletter vom 5. Oktober 2010

ADAJUR-Dok.Nr. 89673
LSG BERLIN-BRANDENBURG, Urteil vom 3.05.2010, Az.: L 2 SF 159/09

Erhöhte Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung nur bei ausschliesslicher Hausfrauen/Hausmänner-Tätigkeit

1. Die erhöhte Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung können allein "Nur-Hausfrauen" bzw. "Nur-Hausmänner" erhalten.
2. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es weiterhin, der Unterbewertung der Arbeit in Haushalt und Familie entgegen zu wirken.
3. Die Vorschrift des § 21 JVEG bezweckt nicht die Schaffung einer Erwerbsquelle für Erwerbserstatzeinkommen beziehende Personen. (Aus den Gründen: ...Die geschichtliche Entwicklung des Entschädigungstatbestandes sowie seine Auslegung nach dem Sinn und Zweck erlauben den eindeutigen Schluss, dass die im Vergleich zu § 20 JVEG erhöhte Entschädigung nur dann beansprucht werden kann, wenn die Haushaltsführung im Heranziehungszeitpunkt die "berufliche" Tätigkeit des Berechtigten war. Die Vorschrift will der Unterbewertung der Arbeit in Haushalt und Familie entsprechend der Zielsetzung des Art. 3 II GG entgegen wirken. Ihr Sinn ist es nicht, Beziehen von Erwerbserstatzeinkommen eine weitere Einnahmequelle zu schaffen...).

Fundstelle:
ADAJUR-Newsletter vom 12. Oktober 2010